

Martinimarktsatzung der Stadt Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOB1.M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011 folgende Satzung für den Martinimarkt in Parchim beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundlagen

1. Die Stadt Parchim veranstaltet in der Stadt Parchim auf ihrem Festplatz das Volksfest „Martinimarkt“ als öffentliche Einrichtung. Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.
2. Auf dem Volksfest regelt sich der Verkehr nach den Bestimmungen dieser Satzung und den ergänzenden Anordnungen des Bürgermeisters und seiner Beauftragten.
3. Jeder Besucher hat sein Verhalten auf dem Volksfest und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, verletzt, behindert oder belästigt wird. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 2

Zweck des Volksfestes

1. Das Volksfest dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander, als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen.
2. Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom gewerblichen Teilnehmer auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.
3. Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Als solche gelten:
 - Fahrbetriebe – (Break Dancer, Wilde Maus, Autoscooter etc.)
 - Lauf- und Schaubetriebe – (Abenteuer, Illusion, Simulation etc.)
 - Belustigungsbetriebe – (Werfen, Schießen, Verlosungen, Geschicklichkeiten etc.)
 - Kindergeschäfte – (Kinderfahrschleife, Karussells, Babyflug etc.)
 - Gastronomie – (Essen und Trinken mit Sitzgelegenheiten oder Stehtischen)
 - Imbiss – (Grill, Pizza, Pfannengerichte etc.)
 - Ausschank
 - Verkaufsbetriebe – Genussmittel (Süßwaren, Backwaren, Eis, Fisch etc.)

§ 3

Zeit und Ort des Volksfestes

1. Der „Martinimarkt“ beginnt jeweils am ersten Novemberwochenende des Jahres am Freitag und dauert bis zum Montag (4 Tage).

Fällt in diesen Zeitraum ein gesetzlicher Feiertag, so kann der Bürgermeister den „Martinimarkt“ dergestalt verlängern, dass der Beginn einen Tag vorverlegt wird. (Donnerstag)

2. Der „Martinimarkt“ wird auf folgenden Straßen und Plätzen in Parchim durchgeführt:
Festplatz an der Bergstraße
Pestalozziweg : Teilbereich
Bergstraße : Teilbereich
Friedhofsweg : Teilbereich
Die genaue Grenze ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Abstellflächen für Besucher-PKW an der Meyenburger Chaussee und am Barschseemoor sowie die Zuwegungen der Fußläufigen Erschließung zum Festplatz sind räumlich Bestandteil des Martinimarktes.

§ 4

Veranstaltungsbereich

1. Auf dem Volksfest „Martinimarkt“ dürfen nur Waren feilgeboten werden, die auf Veranstaltungen dieser Art üblicherweise angeboten werden.
2. Getränke und zubereitete Speisen dürfen auf dem Volksfest nur aus Verkaufsständen, Imbisswagen, Imbissständen und ähnlichen überdachten Verkaufsgelegenheiten zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
3. Die gewerblichen Teilnehmer des Volksfestes dürfen nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ihre Waren anbieten und verkaufen sowie ihre Vergnügungen darbieten. Sie dürfen nur Waren anbieten und verkaufen, mit denen sie entsprechend ihres Gewerbes handeln und die zugleich ihr Haupterwerbszweig sind.
4. Außerhalb der für das Volksfest in § 3 Abs. 2 näher bezeichneten Straßen und Plätze dürfen Verkaufs- und Vergnügungsstände nicht aufgestellt und Waren nicht feilgeboten werden. Auch den Anliegern des Volksfestes ist es nicht gestattet, vor oder auf ihren Grundstücken einschließlich Pachtgrundstücken besondere Verkaufsstände ohne Zulassung des Veranstalters aufzustellen und Ware feilzubieten.

§ 5

Marktanmeldung und Zuweisung auf Standflächen

1. Bewerbungen um einen Standplatz sind bis zu dem in der Veröffentlichung bekannt gegebenen Datum einzureichen. Spätere Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Zuweisung der Standflächen obliegt der Arbeitsgruppe „Martinimarkt“, die der Bürgermeister einberuft. Ihr sollen nur Mitarbeiter der Stadtverwaltung angehören, welche in den zuständigen Fachbereichen tätig sind.
3. Die/Der Marktmeister(in) wird ermächtigt, nach Bestätigung durch die Arbeitsgruppe und der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Zulassungsrichtlinie die Einzelzuweisung der Schaustellerbetriebe vorzunehmen.

4. Der Bewerber erhält eine schriftliche Platzzusage bzw. im Falle der Ablehnung eine entsprechende Mitteilung. Die Platzzusage bezieht sich nicht auf einen bestimmten Standplatz. Die Platzzusage entfaltet nur Wirkung, wenn die für die Stadt Parchim bestimmte Zweitschrift des Vertrages sofort nach Erhalt, spätestens zum aufgedruckten Termin des Adressaten unterschrieben bei der Stadt Parchim eingegangen ist.
5. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Marktleitung ist befugt, auch nach Zuweisung den Standplatz im Einzelfall gegen einen anderen auszutauschen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.
6. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder mehrerer Standplätze besteht nicht. Standplätze dürfen ohne Zuweisung nicht belegt werden.
7. Der zugewiesene Standplatz ist nur für den vorgesehenen Zweck zu benutzen. Das Aufstellen mobiler Werkstätten ist nur in Havariefällen gestattet.

§ 6 Privatrechtliches Entgelt

1. Für die Überlassung einer Standfläche an gewerbliche Teilnehmer ist ein privatrechtliches Entgelt nach der als Anlage 3 beigefügten Entgeltordnung im voraus zu zahlen. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Ist das Standgeld bis zum 31. August des jeweiligen Veranstaltungsjahres nicht bei der Stadtkasse Parchim eingegangen, so ist der Standplatzvertrag unwirksam. In diesem Fall ist die Stadt Parchim berechtigt, den Standplatz an einen anderen Bewerber zu vergeben.
3. Ist bereits ein Standplatzvertrag wirksam zustande gekommen und kann der Bewerber den Standplatz dennoch nicht in Anspruch nehmen, so kann ihm das Standgeld dann (aber auch nur dann) ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit es der Stadt Parchim gelingt, einen andern Bewerber für den gleichen Standplatz zu finden, der das entsprechende Entgelt an die Stadt Parchim zahlt.

§ 7 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgesetzt:

Freitag	von 14:30 Uhr bis 24:00 Uhr
Sonabend	von 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Sonntag	von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Montag (Familientag)	von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Donnerstag (im Fall des §3 Abs. 1)	von 16:30 Uhr bis 24:00 Uhr

An allen Markttagen ist ab Anbruch der Dunkelheit zu beleuchten.
2. Auf- und Abbau sind in diesen Zeiten nicht enthalten.

§ 8

Auf- und Abbau

1. Ab Freitag (zwei Wochen vor Beginn) können eintreffende Geschäfte inklusive Wohnwagen auf dem Festplatz abgestellt werden. Mit dem Aufbau kann jedoch frühestens am folgenden Montag nach Genehmigung durch die Marktaufsicht begonnen werden. Am Sonntag und Feiertag darf nur gearbeitet werden, wenn keine Lärmbelästigung auftritt.
2. Mit dem Abbau der Geschäfte darf am letzten Spieltag ab 22 Uhr begonnen werden. Vor dem offiziellen Schluss des Martinimarktes dürfen die Geschäfte der Schausteller und sonstige Einrichtungen nicht abgebaut werden, hierzu gehören auch Beleuchtungs- und Dekorationselemente. Der Platz muss jedoch bis spätestens Mittwoch (nach der Veranstaltung) 19 Uhr ordnungsgemäß verlassen sein.
3. Fahrzeuge, Zugmaschinen und Packwagen, die nicht während der Veranstaltung unbedingt benötigt werden dürfen nur auf dem von der Stadt Parchim zugewiesenen Platz abgestellt werden. Die Marktaufsicht ist berechtigt, verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeuginhabers abschleppen zu lassen, sofern der Besitzer nicht zu erreichen ist oder sich weigert, den Anordnungen der Marktaufsicht folge zu leisten.

§ 9

Sauberhaltung des Martinimarktplatzes

1. Der Veranstaltungsbereich darf nicht verunreinigt werden.
2. Den Standinhabern obliegt die Reinhaltung ihrer Standflächen und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte. Dies gilt auch nach Marktende, vor der Abreise.
3. Die Standinhaber sind verpflichtet, die Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim über die Abfallentsorgung einzuhalten.
4. Es ist untersagt, Abfälle neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, Zelten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzulagern oder auszugießen.
5. Gegenstände, die eine Stunde nach dem Ende der Abbauzeit noch vorgefunden werden, gelten als herrenlose Sachen. Die Kosten der Entsorgung werden den Verursachern auferlegt. Sollte der Verursacher nicht zu ermitteln sein, werden die Kosten anteilig auf die Gesamtheit der Schausteller umgelegt.
6. Für die Ver- und Entsorgung sind die durch den Veranstalter bereitgestellten Einrichtungen in den festgesetzten Zeiten zu nutzen.
7. Standinhaber müssen einen Müllbehälter bereitstellen.
8. An Verlosungsgeschäften sind mindestens drei Abfallbehälter zur Aufnahme der entwerteten Lose aufzustellen und regelmäßig zu leeren.
9. An Verzerrständen sind mindestens zwei Abfallbehälter zur Aufnahme von Abfällen aufzustellen und zu leeren.

§ 10

Abwasserbeseitigung

1. Abwässer dürfen nur in die auf dem Marktgelände vorhandene Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden.
2. Es ist verboten sogenannte „Zerhackertoiletten“ zu entleeren. Sie sind ebenfalls an einem Abwasserkanal anzuschließen.
3. Geschäftsfahrzeuge dürfen auf dem Marktgelände nicht gewaschen werden. Ausnahmen sind nur mit der Zustimmung der Marktleitung möglich.

§11

Stromversorgung

1. Die Stromversorgung der Geschäfte erfolgt ausschließlich über ein durch die Stadt zugelassenes Unternehmen. Eine mobile Stromversorgung über Generatoren ist nicht gestattet. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stadt Parchim möglich.
2. Die erforderlichen Stromanschlüsse dürfen nur durch das zugelassene Unternehmen hergestellt werden.
3. Die Kosten für die Stromversorgung werden direkt zwischen Standinhaber und dem beauftragten Unternehmen abgerechnet.
4. Vor den Geschäften verlegte E-Kabel sind einzugraben.

§12

Marktaufsicht

1. Der Martinimarkt wird von den hierzu besonders bestellten Beauftragten der Stadt Parchim beaufsichtigt. Die Aufsichtspersonen müssen sich ausweisen können. Die Marktbesucher- und -besucher haben den Anordnungen der Aufsichtsperson folge zu leisten und sich auf deren Aufforderungen über Person und Wohnort auszuweisen.
2. Die Marktaufsichtspersonen sind berechtigt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Marktes stören, andere bei der Benutzung des Marktes oder der Ausübung ihrer zugelassenen Tätigkeit hindern oder belästigen, oder die ihren Anordnungen nicht folge leisten, des Platzes zu verweisen.

§ 13

Haftung

1. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.
2. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüche freizustellen.

§ 14 Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Standinhaber oder seine Hilfskräfte gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder die ergänzenden Anordnungen des Bürgermeisters oder seiner Beauftragten nicht befolgen.

§ 15 Aufsichtspflicht

Die Standinhaber sind verpflichtet, sich und ihre Hilfskräfte mit dieser Satzung sowie ihrer Anlagen vertraut zu machen, sich dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten gegenüber auf Verlangen auszuweisen, dem Bürgermeister oder seinen Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Ständen und Fahrbetrieben zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

§ 16 Ausnahmegenehmigung

Der Bürgermeister ist ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festsetzungen der Martinimarktsatzung verstößt, insbesondere entgegen:
 - 1.1. § 1 Abs. 3 Satz 1, handelt,
 - 1.2. § 1 Abs. 3 Satz 2 Hunde nicht an der Leine führt,
 - 1.3. § 4 Abs. 1 Waren feilbietet,
 - 1.4. § 4 Abs. 2 Getränke und zubereitete Speisen verabreicht,
 - 1.5. § 4 Abs. 3 Satz 1 Waren verkauft oder darbietet,
 - 1.6. § 4 Abs. 3 Satz 2 Waren anbietet und verkauft,
 - 1.7. § 4 Abs. 4 außerhalb der territorialen Volksfestgrenze (§ 3 Abs. 2) Verkaufs- und Vergnügungsstände aufstellt und Waren feilbietet,
 - 1.8. § 5 Abs. 5 Satz 1 anderen die Zuweisung überträgt,
 - 1.9. § 5 Abs. 6 Satz 2 ohne Zuweisung einen Standplatz belegt,

- 1.10. § 5 Abs. 7 Satz 1 den zugewiesenen Standplatz entgegen des vorgesehenen Zwecks nutzt,
 - 1.11. § 7 Abs. 1 die Öffnungszeiten nicht beachtet,
 - 1.12. § 8 Abs. 1 Satz 1 mit der Zufahrt zum Veranstaltungsgelände und mit dem Aufbau früher beginnt,
 - 1.13. § 8 Abs. 2 Satz 1 die vorgeschriebenen Zeiten des Abbauens nicht beachtet,
 - 1.14. § 8 Abs. 2 Satz 2 vor dem offiziellen Schluss Einrichtungen abbaut oder Beleuchtung und Dekorationselemente ausschaltet,
 - 1.15. § 9 Abs. 2 als Standinhaber die Reinhaltungspflicht nicht beachtet,
 - 1.16. § 9 Abs. 4 Abfälle lagert oder ausgießt,
 - 1.17. § 9 Abs. 6 die vom Veranstalter bereitgestellten Einrichtungen nicht nutzt,
 - 1.18. § 9 Abs. 7, 8, 9 keine Müllbehälter aufstellt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

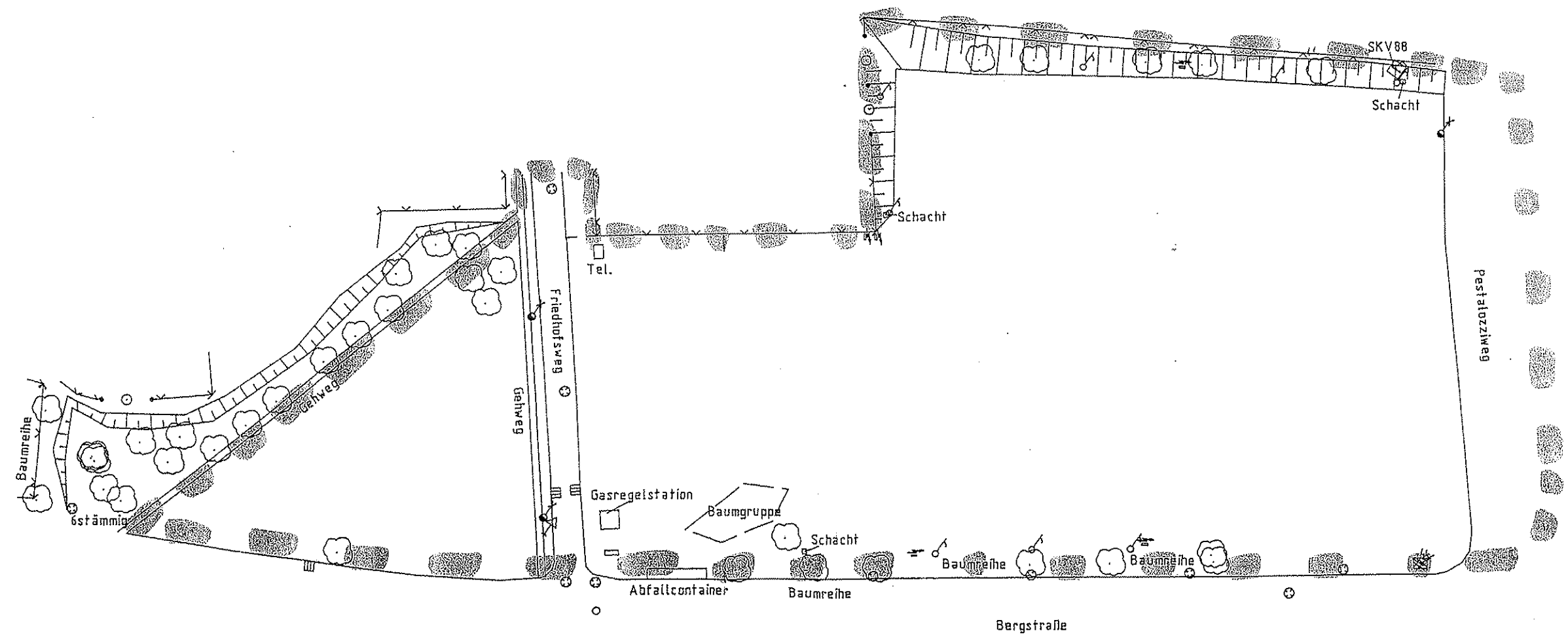
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 20.04.2001 tritt außer Kraft.

Parchim, 15.12.2011

gez. Rolly
Bürgermeister

Anlage 1
Lageplan Martinimarktfestplatz
an der Bergstraße

Maßstab M 1 : 1000



Anlage 2

Zulassungsrichtlinien für gewerbliche Teilnehmer

§ 1

Die Zulassung von gewerblichen Teilnehmern zum Parchimer Martinimarkt erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Zuweisung eines konkreten Standplatzes sowie Art und Umfang der Nutzung des Veranstaltungsgeländes ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

§ 2

Bei der Auswahl der gewerblichen Teilnehmer sind nur die entsprechend der Ausschreibung bis jeweils zum 05. Januar des Jahres vollständig bei der Stadt Parchim eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ständige Anschrift und - soweit vorhanden - Fernsprechanschluss
2. Art des Betriebes
 - a) Fahrbetrieb: - genaue Bezeichnung
 - b) Schaubetrieb: - genaue Bezeichnung und Programm
 - c) Belustigungsbetrieb: - genaue Bezeichnung und Art der Belustigung
 - d) Spielbetrieb: - Art der Ausspielung sowie die zur Ausspielung gelangenden Waren
 - e) Gastronomiebetrieb: - Warenangebot
 - f) Ausschankbetrieb: - Warenangebot; bei brauereitypischen Betrieben Angabe der Brauerei
 - g) Verkaufsbetrieb: - aufgeschlüsseltes Warenangebot
 - h) Entgelt: - Angabe der Fahr-, Eintritts- und Spielpreise sowie Entgelte (ausgenommen sind Gastronomie-, Ausschank- und Verkaufsbetriebe)
3. Maße des Betriebes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtung über alles (Vordach, Vorbau, Markisen, Tische, Stühle, alles was bei der Platzzuteilung berücksichtigt werden muss)
4. Stromanschlusswert in KW, getrennt nach Betrieb und Sonstigem (Wohnwagen)
5. Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge, wie Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen usw.
6. Ein aktuelles Foto des Betriebes
7. Rückporto (bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen)
8. Angaben zur Technologie des Auf- und Abbaus (Kran, Hebezeug u. ä.)

(2) Verspätet eingehende und unvollständige Bewerbungen sind von der Vergabe ausgeschlossen.

- (3) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen bezüglich der unter § 3 (1) gemachten Angaben auf, kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.

Verspätet eingehende oder unvollständige Bewerbungen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt!

- (4) Die Bewerbung zum Parchimer Martinimarkt begründet im Falle der Zulassung keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes den Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Zulassungsbescheide werden für Fahr-, Schau- und Belustigungsbetriebe in der Regel bis Ende Januar, für alle übrigen Betriebe bis Ende Februar zugestellt. Betriebe, die bis zu diesen Zeitpunkten keinen Bescheid erhalten, können leider nicht berücksichtigt werden. Von persönlichen Vorstellungen hinsichtlich einer Bewerbung im Bewerbungszeitraum ist abzusehen.
- (5) Bewerbungen oder Zulassungen in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf die gleiche Zulassungszahl der Art der Betriebe.
- (6) Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass Betriebsausführung und Betriebsgestaltung den Vorstellungen des Veranstalters auch zukünftig entsprechen.

§ 4

Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Parchim verstoßen hat (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke, Platzbeschädigungen etc.) oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.

§ 5

Die Vorschriften über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen. Als Schutzmaßnahme wird die FI-Schaltung (Fehlerschutzstromschaltung) vorgeschrieben.

§ 6

Im Falle einer Zulassung ist der gewerbliche Teilnehmer verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes

1. Den Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung,
2. die Entrichtung der Standgebühren und der pauschalisierten Betriebskosten sowie
3. den Abschluss einer Haftpflichtversicherung über Sachschäden (mind. 10 T€) und Personenschäden (mind. 500 T€) nachzuweisen.

§ 7

Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

§ 8

Gehen mehr Bewerbungen ein, als Standplätze vorhanden sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck (§ 2 der Satzung)

Es ist nach folgenden Grundsätzen in der vorgegebenen Reihenfolge zu verfahren.

1. Geschäfte, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt einen Platz erhalten.
2. Betriebe, die in bezug auf ihre optische Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung, Lichteffekte), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes attraktiver sind als andere Betriebe, können ebenfalls bevorzugt werden.
3. Bewerber mit Betrieben gleicher Art und vergleichbaren Umfangs, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und auf dem Parchimer Martinimarkt bekannt sind, können bevorzugt einen Platz erhalten.

Dies gilt jedoch nur, wenn im Hinblick auf die Gesamtanzahl aller Betriebe ein ausreichend großer Anteil an Neubewerbern zugelassen wird.

§ 9

(1) Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. bei Änderung der Ausmaße des Betriebes,
2. bei Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. einer Ausnahmegenehmigung sowie bei Fehlen einer Haftpflichtversicherung,
3. bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Parchim während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit,
4. bei nicht fristgemäßer Rücksendung des vorbehaltlos angenommenen privatrechtlichen Vertrages,
5. bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den Beschicker beschriebenen optischen Gestaltung des Betriebes, insbesondere Fassade, Beleuchtung oder Lichteffekte etc.,
6. bei schlechtem Pflegezustand des Betriebes.

(2) Wird während des Aufbaus ein Grund bekannt, der die Inbetriebnahme des Geschäftes verhindert (TÜV-Abnahme, Brandschutzkontrolle, Haftpflichtversicherung etc.), so ist das Geschäft betriebsfertig aufzustellen und während der Öffnungszeiten zu beleuchten.

§ 10

1. Auf- und Abbau der Stände, Fahrgeschäfte usw. erfolgen in Eigenverantwortung der Teilnehmer.
2. Schausteller und Gewerbetreibende jeglicher Art werden darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für die Arbeitszeiten, aber auch für die sonstigen Schutz- und Ordnungsbestimmungen.

Anlage 3:

Entgeltordnung

1. Die anfallenden Wasser-, Abfall-, Neben- und Werbekosten werden nach Abschluss der Veranstaltung dem Schausteller in Rechnung gestellt.
2. Die Kosten für die Installation von Wasser-, Elektro- und Gasanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten für den Verbrauch und alle anderen Dienstleistungen werden dem Schausteller gesondert durch die beauftragten Firmen berechnet.
3. Sämtliche Installationen dürfen nur von den von der Stadt beauftragten Firmen durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Anforderung zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Schausteller haftet für die durch fehlerhafte Installationen entstandenen Schäden.
4. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher als angemeldet ist, können auf Kosten des Schaustellers entfernt werden. Der Schausteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störung der Energiezufuhr entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

Standmiete pro lfd. Frontmeter/täglich

a) Fahrbetriebe – (Break Dancer, Wilde Maus, Autoscooter etc.)	10,00 EUR
b) Lauf- und Schaubetriebe – (Abenteurer, Illusion, Simulation etc.)	9,00 EUR
c) Belustigungsbetriebe – (Werfen, Schießen, Verlosungen, Geschicklichkeit etc.)	9,00 EUR
d) Kindergeschäfte – (Kinderfahrschleife, Karussells, Babyflug etc.)	8,00 EUR
e) Gastronomie – (Essen und Trinken mit Sitzgelegenheiten oder Stehtischen)	14,00 EUR
f) Imbiss – (Grill, Pizza, Pfannengerichte etc.)	13,00 EUR
g) Ausschank	15,00 EUR
h) Verkaufsbetriebe – Genussmittel (Süßwaren, Backwaren, Eis, Fisch etc.)	9,00 EUR

Die EURO-Preise gelten ab 01.01.2012.